

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 124/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 23. März 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Verurteilung des beklagten Rentenversicherungsträgers, ihr ab Januar 1992 eine berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder zu gewähren, hilfsweise ihr seit November 2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung nichts beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Soweit die Klägerin eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) erhebt, hat sie zwar angedeutet, das Landessozialgericht (LSG) habe den Rechtssatz aufgestellt, diese "Versorgung" für Ballettmitglieder sei erloschen, jedoch nicht dargetan, weshalb dieser nur rudimentär genannte "Rechtssatz" für das Urteil des LSG tragend war. Ferner hat sie keine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) benannt, daraus einen Rechtssatz dargestellt und aufgezeigt, dass er für die Entscheidung des BSG tragend war, und insbesondere auch nicht vermittelt, weshalb der skizzierte Rechtssatz des LSG von dem des BSG abweichen könnte. Sie teilt vielmehr selbst mit, dass das LSG in Übereinstimmung mit dem BSG entschieden habe, ebenso auch in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht (BAG), das allerdings kein in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genanntes Gericht ist, von dem das LSG zulassungsrelevant hätte abweichen können. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, weshalb die angedeutete Auffassung des LSG, der arbeitsrechtliche Anspruch auf Weiterzahlung einer berufsbezogenen Zuwendung für Ballettmitglieder bis längstens zum 31. Dezember 1991 sei nach dem Einigungsvertrag (EinigVtr) mit Ablauf dieses Tages erloschen und keine Zusatz- oder Sonderversorgung iS dieses Vertrages gewesen, von dem Rechtssatz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweichen könnte, dass die im EinigVtr und nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz genießen. Denn das LSG hat - wie die Klägerin zutreffend sagt - in Übereinstimmung dem BSG und dem BAG ausgeführt, dass dieser arbeitsrechtliche Anspruch der Ballettmitglieder gerade kein Versorgungssystem iS des EinigVtr war. Die Klägerin hat keine Entscheidung des BVerfG und daraus auch keinen Rechtssatz benannt, in dem entschieden worden wäre, dass die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder ein Versorgungssystem iS des EinigVtr gewesen sei. Sie hat auch nicht aufgezeigt, dass das BVerfG dem - von ihm für verfassungsgemäß erklärten - Beschluss des BSG vom 14. September 1995 (4 RA 32/95 in: SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) widersprochen habe, nachdem der EinigVtr die



Weitergeltung der "Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR" weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilbereichen angeordnet habe und dass Anlage 1 Nr 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ins Leere gegangen ist.

- 4 Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat sie schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts formuliert. Sie hat auch die allgemeine Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan und sich zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit darauf beschränkt, ihre von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung darzutun, ohne aufzuzeigen, weshalb es sich hierbei um neue, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht erwogene Gründe handeln könnte. Schließlich hat sie auch die Klärungsfähigkeit der von ihr abgehandelten Themen im angestrebten Revisionsverfahren nicht dargetan. Soweit sie rügt, das LSG habe unrichtig angenommen, dass zu Gunsten der Klägerin in der DDR keine Verwaltungsentscheidung ergangen sei, weil sie vor dem Sozialgericht (SG) vorgebracht habe, diese sei ihr durch eine Entscheidung ihrer Dienststelle bewilligt worden, ist nicht ersichtlich, welcher Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG damit gerügt werden soll. Für die Beurteilung, ob dem LSG ein Fehler auf dem Weg zur Entscheidungsfindung unterlaufen ist, kommt es auf die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des Berufungsgerichts an. Diese hat die Klägerin nur insoweit mitgeteilt, dass das LSG diese Frage als unerheblich angesehen habe. Die Rüge, das LSG habe Art 19 des EinigVtr fälschlicherweise nicht anerkannt, ist im Beschwerdeverfahren als Sachrüge von vornherein unbeachtlich. Die von der Klägerin ferner geltend gemachte Abweichung des Urteils des SG vom 2. April 2003 von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist augenfällig für alle Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG ohne rechtliche Relevanz.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

